B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 151
(Böddingheideweg/Gremmendorfer Weg)
der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 151 (Böddingheideweg/Gremmendorfer Weg) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und den hierzu ergangenen Änderungen aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich des Stadtgebietes zwischen dem bereits in der Gemeinde Angelmodde liegenden Teil des Böddingheideweges und dem Gremmendorfer Weg im östlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung zwischen Böddingheideweg und Gremmendorfer Weg.
Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:
Flur 165 Flurstücke 29 (Markenweg); 30 (Böddingheideweg 47); 31 (Böddingheideweg 49); 32 (Böddingheideweg 51); 34; 35; 38; 39; 43; 44 tlw. südlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Ostspitze des Flurstücks 41 bis zu einem Punkt in der Ostgrenze des Flurstücks 44, der 29 m nördlich von der Nordostecke des Flurstücks 45 entfernt ist; 45;
Flur 167 Flurstück 55 (Böddingheideweg 45).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in den hierzu beschlossenen Änderungen sowie in den zugehörigen Erläuterungsberichten enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 151 (Böddingheideweg/Gremmendorfer Weg) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, zwischen Böddingheideweg und Gremmendorfer Weg im nördlichen und östlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung zwischen Böddingheideweg und Gremmendorfer Weg WR-Baugebiete (reine Wohngebiete) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine 1geschossige Bebauung auszuweisen, ~~wobei zusätzlich festgelegt wird, daß unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung die Mindestgröße der Baugrundstücke 1.000 qm nicht unterschreitet.~~

Die Erschließung des Geländes erfolgt vom Böddingheideweg über den örtlich vorhandenen Markenweg und weiterhin über eine neu anzulegende Erschließungsstraße, die vom Markenweg nach Osten abzweigt und schlaufenförmig das Gelände erschließt. Der nördliche Abschnitt des Markenweges bleibt als Rad- und Fußweg erhalten. Zur Versorgung des Gebietes ist inmitten des Plangebietes der Standort für eine Umformerstation festgelegt.

Im nordöstlichen Anschluß an die vorgesehene Bebauung wird zur Abgrenzung des Baugebietes und unter Berücksichtigung der örtlich ausgeübten Grundstücksnutzung eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen ca. 945.000,-- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil (10 % gemäß § 129 (1) BBauG) von den Anliegern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu tragen sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 16. Juni 1971 beschlossenen Bebauungsplan.

Münster (Westf.), den 25. Juni 1971

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 1. Juli 1971 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1971 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 26. August 1971

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13. Juli 1973 erneut in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41